



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

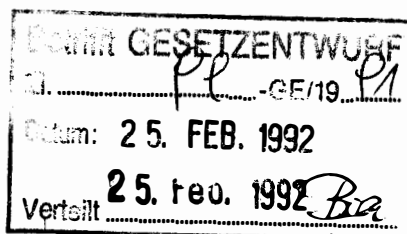
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.308/3-DSR/92

Dr. Eva SOUHRADA  
2544

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n



Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 1992

*Dr. Bauer*

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des  
Datenschutzrates zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes  
1992 übermittelt.

Beilagen

19. Februar 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Doornick*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.308/3-DSR/92

Dr. Eva SOUHRADA  
2544

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Sektion II

Museumsstraße 7  
1070 W i e n

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 1992

Der Datenschutzrat hat zu dem mit do. Zl. 318.007/9-II 1/91  
übermittelten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992  
in seiner 80. Sitzung am 12. Februar 1992 folgende

#### S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu den §§ 149a, 149b und 149c (Überwachung eines  
Fernmeldeverkehrs):

1. Der Begriff "Fernmeldeverkehr" bedarf angesichts der heute zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten von Datenübertragungen einer näheren Definition. Es wird daher angeregt, eine genauere Umschreibung dieses Begriffs bzw. zumindest einen Verweis auf § 1 des Fernmeldegesetzes in den Gesetzestext aufzunehmen.
2. Darüber hinaus wird angeregt, anlässlich des umfangreichen Novellierungsentwurfes, der auch Änderungen des StGB beinhaltet, eine Neuformulierung der §§ 118 (Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen), 119 (Verletzung des Fernmeldegeheimnisses) und 120 (Mißbrauch

- 2 -

von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten) StGB entsprechend den heute zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten aufzunehmen.

3. Bei den in den §§ 119 und 120 StGB geregelten Delikten handelt es sich um Privatanklagedelikte. Eine Verfolgung dieses strafbaren Tatbestandes setzt voraus, daß der Verletzte von der Verletzung des Fernmeldegeheimnisses bzw. dem Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten Kenntnis erlangt hat. Dies kann etwa bei einer illegalen Abhörung nicht vorausgesetzt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die in den §§ 119 und 120 StGB genannten Delikte als Offizialdelikte zu gestalten, um eine erhöhte Verfolgbarkeit dieser Delikte zu erwirken.
4. Es wird angeregt, in den Gesetzestext eine Präzisierung jener Mittel aufzunehmen, derer sich die Gerichte bzw. Sicherheitsbehörden bei der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs bedienen dürfen.
5. Sofern die Bestimmungen über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nur auf zukünftige Gesprächsinhalte bzw. anfallende Daten abstellen, entsteht das Problem des Schutzes der Verbindungsdaten (das sind Angaben darüber, wer mit wem zu welcher Zeit telefoniert). Im Zuge der fortschreitenden digitalisierten Fernmeldeverbindungen besteht die Möglichkeit der Einsicht in Verbindungsdaten vergangener Gespräche, wobei nicht auszuschließen ist, daß unter Berufung auf die Amtshilfe die Übermittlung solcher Verbindungsdaten begehrt werden könnte. Nach Ansicht des Datenschutzrates müssen zukünftige und vergangene Verbindungsdaten den gleichen Schutznormen unterworfen sein, wie die Gesprächsinhalte. Dies sollte im Gesetzestext ausreichend klargestellt werden.
6. Besondere Aufmerksamkeit sollte vom Standpunkt des Datenschutzrates jener Information gewidmet werden, die in

- 3 -

Aufnahmen und Aufzeichnungen enthalten ist, die auf einer rechtswidrigen Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, z. B. wegen nicht eingeholter oder nicht erteilter Genehmigung durch die Ratskammer, beruhen. Aus § 149c Abs. 3 des Entwurfes geht nicht klar hervor, was mit solchen Aufnahmen bzw. Aufzeichnungen zu geschehen hat. Da diese Aufnahmen nach Auskunft des BMJ zur Entkräftung eines Tatverdacht (Z 3) verwendet werden dürfen, sollte dies auch ausdrücklich im Gesetz geregelt sein. Offen bleibt, ob solche (rechtswidrig beschafften) Überwachungsergebnisse auch als Beweismittel für den Fall der Z 2 verwendet werden dürfen. Jedenfalls sollte auch hinsichtlich rechtswidriger Überwachungen vorgesehen werden, daß sowohl der Beschuldigte als auch der Inhaber der Fernmeldeanlage und allfällige Betroffene von der erfolgten Überwachung informiert werden.

7. § 149c Abs. 4 StPO sieht vor, daß weiteren Teilnehmern am Fernmeldeverkehr auf Verlangen insoweit Einsicht in die hergestellten Aufzeichnungen zu gewähren ist, als die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind. Da diesem "Verlangen" nur Ausdruck gegeben werden kann, wenn der betroffene Teilnehmer von der erfolgten Überwachung informiert und über seine Rechte in Kenntnis gesetzt worden ist, wird vorgeschlagen, eine dementsprechende Verständigungsverpflichtung des Gerichts gegenüber weiteren betroffenen Teilnehmern am Fernmeldeverkehr ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.
8. Grundsätzlich wäre auch zu überlegen, eine nachprüfende Kontrolle der Abhörpraxis zu gewährleisten. Eine mögliche Lösung bestünde darin, dem in Artikel 52a B-VG vorgesehenen Unterausschuß, der zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit eingerichtet wurde, auch die Aufgabe zu übertragen, die Praxis der Überwachungen des Fernmeldeverkehrs zu kontrollieren. Eine gezielte

- 4 -

Überprüfung ist jedoch nur dann möglich, wenn die für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs verantwortlichen Behörden auch verpflichtet werden, Aufzeichnungen über die Beschlüsse, über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs sowie die tatsächliche Anzahl der pro Überwachung geführten Gespräche diesem kontrollierenden Gremium zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Pflicht sollte die Pflicht zur Erstellung aussagefähiger Statistiken der Überwachungsfälle gekoppelt werden.

19. Februar 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

